

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2013

Vom

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Stadtteilfestes Pieschen

am Sonntag, den 2. Juni 2013

im Bereich der Oschatzer Straße beidseitig der Straßen:

Moritzburger Straße, Moritzburger Platz, Bürgerstraße, Leisniger Straße,
Torgauer Straße, Mohnstraße, Rehefelder Straße, Leipziger Straße

2. anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

am Sonntag, den 23. Juni 2013

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgenden Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Priesnitzstraße, Bischofsweg

3. anlässlich der Veranstaltung „Elbhangfest“

am Sonntag, den 30. Juni 2013

im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten der:

Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße,
Körnerplatz sowie der Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3,
Friedrich-Wieck-Straße 1 - 11 und 2 - 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße
zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz -
August-Böckstiegel-Straße,

darüber hinaus im Bereich des Schillerplatzes, innerhalb des nachfolgend genannten Grenzgebietes:

Angelsteg 1 a - 5, öffentlicher Weg an der Elbe 3, 8 und 9 bis Kretschmerstraße; Kretschmerstraße 2 - 12, Berggartenstraße 1 - 9 einschließlich Justinenstraße 1, Loschwitzer Straße 50, Karasstraße 1, 2 und 3, Naumannstraße 8 und 10

4. anlässlich der Feierlichkeiten zum 725-jährigen Bestehen der Ortschaft Langebrück
am Sonntag, den 30. Juni 2013

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches auf beiden Seiten der:

Dresdner Straße 36, Bruhmstraße, Beethovenstraße, Weißiger Straße, Liegauer Straße, Hauptstraße, Kirchstraße, Hauptstraße, Badstraße, Schillerplatz

5. anlässlich des Prohliser Herbstfestes
am Sonntag, den 15. September 2013

innerhalb des nachfolgend genannten Grenzbereiches:

Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten; auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin